

**B • I • G**  
**BIEBRICH**



Biebricher Gewerbeverein e.V.

**SATZUNG**

## § 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Biebricher Gewerbeverein, kurz BIG. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“- VR 3098. Die Vereinsgründung fand am 29.06.1994 statt.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Biebrich.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck gemeinschaftlicher Unternehmungen von Präsentationen und Werbeaktionen, aufklärende Verbraucherarbeit, verbesserte Kommunikation zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern, das Kennenlernen der Gewerbetreibenden untereinander, die Verbesserung des Geschäftsstandortes Biebrich sowie Standortsicherung.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, unabhängig von der Rechtsform, die mit Sitz in Wiesbaden-Biebrich gewerblich tätig ist sowie freiberuflich Tätige mit Sitz in Wiesbaden-Biebrich, werden. Alle anderen natürlichen und juristischen Personen können den Status eines Fördermitglieds erwerben. Politische Parteien sind als ordentliche Mitglieder ausgeschlossen und nur als fördernde Mitglieder zugelassen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig ist;
  - c) mit Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein;
  - e) durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit;
- (6) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichen Maßen eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen voll entrichtet. In der Mahnung soll auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Gegen Ausschluß oder Streichungsbeschlüssen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die binnen 4 Wochen nach Übersendung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung ( im Falle des Ausschlusses mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder). Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie sind jeweils am dritten Werktag eines Monats im voraus fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzern.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied, oder durch den/die 2. Vorsitzende/n und einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.  
Der/Die erste Vorsitzende leitet die Gesamttätigkeit des Vereins, insbesondere die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. An seine/ihre Stelle tritt im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende. Bei Verhinderung beider wird einem anderen Vorstandsmitglied der Vorsitz übertragen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, setzt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch für das ausgeschiedene Mitglied ein.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, sich aus ihrer Tätigkeit keine persönlichen Vorteile zu verschaffen und die Interessen des Vereins zu wahren.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, textlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes auf eine bestimmte Zeitspanne beschränkt werden. Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Schriftliche Unterbevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied, oder von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das restliche verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen, sozialen Einrichtung in Wiesbaden-Biebrich übertragen.

## § 10 Änderungswünsche des Amtsgerichtes

Änderungswünschen, die das Amtsgericht aufgrund gesetzlicher Vorschriften äußert, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluß entsprechen. Er ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## § 11 Bisherige Satzung

Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Wiesbaden, den 27.04.2016